



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2018
(OR. en)

14481/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0391 (NLE)**

**ENV 783
MI 857
WTO 301
CHIMIE 75**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. November 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 753 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens über Einhaltungsverfahren zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 753 final.

Anl.: COM(2018) 753 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2018
COM(2018) 753 final

2018/0391 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens über Einhaltungsverfahren zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens im Zusammenhang mit dem geplanten Vorschlag für eine Anlage über Verfahren und institutionelle Mechanismen zur Feststellung der Nichteinhaltung von Bestimmungen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Rotterdamer Übereinkommen

Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden „Übereinkommen“) soll die gemeinsame Verantwortung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beim internationalen Handel von gefährlichen Chemikalien fördern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen und zu einer umweltverträglichen Verwendung dieser Chemikalien beizutragen. Das Übereinkommen schafft rechtlich bindende Verpflichtungen für die Durchführung des Verfahrens der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC-Verfahren) und schützt Länder, insbesondere Entwicklungsländer, vor unerwünschten Ausfuhren von Chemikalien aus Erzeugerländern, indem ausführenden Vertragsparteien Ausfuhrverpflichtungen auferlegt werden.

Das Übereinkommen ist am 24. Februar 2004 in Kraft getreten.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.¹

2.2. Die Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens

Die gemäß Artikel 18 des Übereinkommens eingerichtete Konferenz der Vertragsparteien (Conference of the Parties, CoP) ist das leitende Gremium des Rotterdamer Übereinkommens. Dieses Gremium kommt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, um die Durchführung des Übereinkommens zu überwachen. Es überprüft auch Chemikalien, die ihm vom Chemikalienprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt werden.

Gemäß den Artikeln 44 und 45 der Geschäftsordnung der CoP des Rotterdamer Übereinkommens hat jede Vertragspartei eine Stimme. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Europäische Union üben ihr Stimmrecht jedoch mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl der Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

¹ Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23 (ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, IT, LV, LT, HU, NL, PL, PT, SK, SL, FI, SV); ABl. L 335M vom 13.12.2008, S. 514 (MT)).

2.3. Der vorgesehene Akt der Konferenz der Vertragsparteien

Bei der 9. ordentlichen Tagung, die vom 29. April bis 10. Mai 2019 stattfindet, wird die CoP die Annahme einer zusätzlichen Anlage über Verfahren und institutionelle Mechanismen zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen prüfen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“). Die vorgeschlagene neue Anlage umfasst sinngemäß denselben Text, der bei den Tagungen CoP7 und CoP8 erörtert wurde und die Unterstützung einer überwältigenden Mehrheit der Vertragsparteien erhielt.

Diese Anlage würde in den Anwendungsbereich von Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens fallen, der ein Verfahren für die Annahme von Anhängen vorsieht, die sich auf „*verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische und verwaltungsmäßige Angelegenheiten*“ beschränken. Diesem vorgesehenen Rechtsakt liegt eine bestehende Übereinkunft zugrunde, die den Anwendungsbereich und den Inhalt des Übereinkommens nicht verändert.

Der Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist eine wirksamere Durchführung des Rotterdamer Übereinkommens mithilfe eines gemäß Artikel 17 des Übereinkommens erforderlichen Mechanismus zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen. In Artikel 17 heißt es: „Die Konferenz der Vertragsparteien erarbeitet und genehmigt so bald wie möglich Verfahren und institutionelle Mechanismen zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und zur Behandlung von Vertragsparteien, in deren Fall eine solche Nichteinhaltung festgestellt worden ist.“

Die Feststellung einer Nichteinhaltung ist maßgeblich für mehr Transparenz und eine höhere Bereitschaft der Vertragsparteien, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Unter Verwendung eines bereits bei früheren Tagungen der CoP vorbereiteten Textes bietet der beigefügte Vorschlag ein alternatives Verfahren zur Unterstützung von Vertragsparteien, die Einhaltungsverfahren einrichten möchten. Ziel ist es, die Vorteile eines bestehenden unterstützenden Einhaltungsmechanismus zu nutzen, der dazu beitragen wird, Probleme und Lösungen im Bereich der Einhaltung von Bestimmungen zu ermitteln, und schließlich zu einer höheren Effizienz des Übereinkommens führen wird.

Obwohl aus dem Wortlaut des Übereinkommens klar hervorgeht, dass Verfahren und Mechanismen zur Behebung einer Nichteinhaltung „so bald wie möglich“ entwickelt und angenommen werden sollen, haben die Vertragsparteien auch 14 Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens und nach Verhandlungen während aller acht Tagungen der CoP noch keine solche Verfahren und Mechanismen angenommen.

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens wäre die vorgeschlagene zusätzliche Anlage zum Übereinkommen „Bestandteil des Übereinkommens; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf dieses Übereinkommen gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar“. Damit die Annahme der Anlage in Kraft treten kann, ist keine Ratifizierung durch die Vertragsparteien erforderlich. Ferner kann jede Vertragspartei, die den Vorschlag ablehnt, gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b von der

Anwendung der neuen Anlage absehen. Dies stellt einen Ausweg für Staaten dar, die gegen den Vorschlag stimmen. Daher ist der vorgesehene Rechtsakt für alle Vertragsparteien bindend, die nicht von seiner Anwendung abgesehen haben.

3. IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

In Anbetracht ihrer Führungsrolle bei der Gestaltung von Umweltmaßnahmen ist es von entscheidender Bedeutung, dass die EU ihr globales Engagement zur Förderung einer besseren Durchführung von multilateralen Übereinkünften und Standards bekräftigt. Delegationen aus den Mitgliedstaaten haben bereits in der Sitzung der Gruppe „Internationale Umweltaspekte“ (Internationale Chemikalien) am 7. Juni 2018 ausdrücklich ihre Unterstützung für einen Vorschlag ausgesprochen, der die Schaffung eines Einhaltungsmechanismus in einer zusätzlichen Anlage zum Übereinkommen im Namen der EU vorsieht.

Ferner steht diese Initiative im Einklang mit der Priorität der Juncker-Kommission, mithilfe der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Ziele Gesundheit (3) und verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster (12), sowie des 7. Umweltaktionsprogramms das Gewicht der EU auf der internationalen Bühne zu stärken.

Die Union sollte daher die vorgeschlagene Anlage unterstützen und sie im Vorfeld der Tagung CoP9 mittragen.

Der im Namen der Union bei der Tagung der CoP zu vertretende Standpunkt muss festgelegt werden, da die zusätzliche Anlage für die Union bindend sein wird. Dieser Standpunkt sollte so früh wie möglich festgelegt werden, um die Mitträgerschaft der zusätzlichen Anlage zu gewährleisten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Verfahren in Bezug auf Beschlüsse zur Festlegung der „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, vor.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die CoP ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, eingesetzt wurde.

Der Akt, den die CoP annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 22 Absatz 1 des Rotterdamer Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert. Er wird auch keinen maßgeblichen Einfluss auf den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften haben.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Umwelt. Obwohl mit den im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens vereinbarten Maßnahmen ein Umweltziel verfolgt wird, sind sie in hohem Maße auch handelsbezogen.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten daher Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt der CoP mit der neuen Anlage das Rotterdamer Übereinkommen durchführen wird, ist es angebracht, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens über Einhaltungsverfahren zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 207 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde mit dem Beschluss 2006/730/EG des Rates³ im Namen der Union geschlossen und trat am 24. Februar 2004 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 22 des Übereinkommens kann die Konferenz der Vertragsparteien zusätzliche Anlagen zum Übereinkommen annehmen, die sich auf „verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische und verwaltungsmäßige Angelegenheiten“ beschränken.
- (3) Auf der 9. ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 29. April bis 10. Mai 2019 stattfindet, werden die Vertragsparteien die Annahme einer zusätzlichen Anlage zur Einführung eines Mechanismus zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen nach Artikel 17 des Übereinkommens prüfen.
- (4) Es ist angebracht, den im Namen der Union auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die zusätzliche Anlage für die Union bindend sein wird.
- (5) Die Union bekräftigt, dass die Förderung einer besseren Durchführung von multilateralen Übereinkünften und Standards und ein globales Engagement dafür entscheidend sind.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der kommenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens zu vertreten ist, ist die Befürwortung des diesem Beschluss beigefügten Rechtsaktentwurfs (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“),

³ ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23.

und/oder möglicher Verfeinerungen, die die Annahme der in Artikel 17 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren und institutionellen Mechanismen zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Folge haben.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Artikel 3

Der vorgesehene Rechtsakt wird nach seiner Annahme durch die Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*